

Oliver Rathkolb

Das Parlament als Ort des Gedenkens und der Vergangenheitspolitik

Deskriptoren: BGBl 1995/432; BGBl I 1998/181; BGBl I 2000/74; BGBl I 2001/11; BGBl I 2001/12; E 90 (XX. GP); E-176-BR; Entschädigungsfonds; Nationalfonds; Restitution; Vergangenheitsbewältigung; Versöhnungsfonds.

Umgang mit der Geschichte

Die Stenographischen Protokolle des Nationalrates sind eine hervorragende Quelle, um die gesellschaftlichen Entwicklungen und Änderungen der kollektiven Einstellungen gegenüber historischen Vorstellungen und Interpretationen von jüngerer und jüngster Vergangenheit sichtbar zu machen. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung über den Zivilisationsbruch *Auschwitz*, über die systematische Ausgrenzung, Verfolgung und letztlich Ausrottung der europäischen Juden/-innen durch das NS-Regime. Viele Jahrzehnte war die Debatte über den Anteil von Österreicher/-innen an der NS-Verfolgungs- und Vernichtungsmaschinerie, die *Simon Wiesenthal* bereits in den 1960-er Jahren in einer Dokumentation¹ an Bundeskanzler *Josef Klaus* thematisiert und dokumentiert hatte, überlagert von der persönlichen Erfahrung der KZ-Generation unter den politischen Entscheidungsträgern um Bundeskanzler *Leopold Figl*, die im Opfermythos über fast alle Österreicher/-innen verbreitet worden war.

Wer heute die tausenden Seiten in den Stenographischen Protokollen über die Entnazifizierungsgesetzgebung, über die sieben Rückstellungsgesetze 1946–1949, die vier Rückstellungsanspruchsgesetze (1947–1949) oder das Opferfürsorgegesetz 1947, das Beamtenentschädigungsgesetz 1952 bis zum Hilfsfondsgesetz 1956 und dem Abgeltungsfondsgesetz aus 1961 nachliest, wird einen Eindruck über die Folgen dieser überzogenen Opferdoktrin gewinnen. Auch die Debatten über die diversen Amnestierungsgesetze be-

züglich der Entnazifizierungsfolgen bis hin zur großen umfassenden Amnestie 1957 sind aus heutiger Sicht höchst irritierende Dokumente einer kollektiven Unschuldsvermutung und des Verantwortungstransfers auf das ehemalige *Deutsche Reich* und die spätere Bundesrepublik Deutschland (BRD).

Hier sei nur eines der vielen Beispiele für die höchst zurückhaltende österreichische Position kurz ausgeführt. Im Staatsvertrag 1955, Art 26, hat die Republik Österreich zugestimmt, noch offene Vermögensfragen zu lösen: Obwohl am 17. März 1959 auf Ebene des österreichischen Ministerrates von ÖVP und SPÖ eine Entschädigungssumme von sechs Mill US-Dollar plus zehn Prozent Verwaltungskosten genehmigt worden war, sollte sich die weitere Umsetzung noch weitere zwei Jahre in die Länge ziehen, denn diese Frage wurde mit den Ansprüchen Österreichs gegenüber der BRD junktimiert

Diese Frage war auch im Nationalrat heftig umstritten, wie Außenminister *Bruno Kreisky* am 15. Juli 1960 zugab: „Art 26 verweist ganz offen über unsere Schwierigkeiten in dieser Beziehung. Er vertrat die persönliche Überzeugung, dass die österreichische Regierung nicht genug getan hat für politische Opfer, die in Österreich selbst leben. Eine kleine Minderheit von Helden. Aber Helden sind zu Lebzeiten nie populär. (Finanzminister) *Kamitz* hatte mehr Verständnis für ausländische Flüchtlinge als für die Opfer im Inland. Die Parlamentarier warten nun auf (die) Gelegenheit, um (den) Finanzminister unter Druck zu setzen – zugunsten der inländischen Opfer“.²

1961 fand man letztlich eine Lösung. Sie war ein Ergebnis der zeitgleich stattfindenden deutsch-österreichischen Vermögensverhandlungen – erst als hier die Eckdaten klar waren, die dann im *Bad Kreuznacher Abkommen* mit der BRD vom 27. November 1961 endeten,

1 Vgl dazu *Pick*, *Simon Wiesenthal. Eine Biographie* (1997). Übersetzt von Susanne Klockmann.

2 Österreichisches Institut für Zeitgeschichte, *Tagebücher Martin Fuchs*, Eintragung 15. Juli 1960.

wurde der Abgeltungsfonds zur Entschädigung von Vermögensverlusten wie Bankkonten, Wertpapiere, Hypotheken, am 22. März 1961 vom Nationalrat per Gesetz begründet und zumindest formal die Junktimierung gelöst. Gleichzeitig wurde auch die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschlossen. Letztlich erhielten auch die „Heimatvertriebenen“, dh die deutschen Flüchtlinge nach 1945, die in Österreich lebten, 125 Mill DM, für die NS-Verfolgten waren 95 Mill DM vorgesehen. Weitere sechs Mill DM zahlte die BRD an die Sammelstellen, sodass mit der Verdopplung durch die Republik Österreich dann letztlich der Gesamtbetrag von 1,3 Mrd Schilling aufgebracht wurde.

Der Zeitraum zw dem Abschluss des Staatsvertrages 1955 und der *Entfertigungserklärung* bezüglich der Erfüllung des Art 26 Staatsvertrag durch *Nahum Goldmanns* namens des *Jewish Claims Committee* am 19. Dezember 1961 signalisiert diese konfliktbeladene Nachverhandlungsphase. Dies ist zum einen auch auf die zu ungenaue Formulierung des Art 26 zurückzuführen und zum anderen dem Faktum geschuldet, dass zum Unterschied von den sowjetischen Ansprüchen auf das Deutsche Eigentum keine präzisen Vereinbarungen – vergleichbar mit dem Moskauer Memorandum 1955 – getroffen wurden. Selbst die USA begnügten sich trotz der bereits seit Juni 1953 deutlich zurückhaltend bis verzögernd von der österreichischen Bundesregierung geführten Verhandlungen mit dem *Committee for Jewish Claims on Austria* mit dem *status quo* des Art 26.

Die zitierte *Entfertigungserklärung* des *Jewish Claims Committee* sollte jedoch nicht Einzelansprüche abdecken und auch nicht jene Institutionen binden, die nicht dem *Committee* angehörten. Einer der Chefverhandler auf Seiten des *Committee*, *Gustav Jellinek*, 1885 in Mistelbach geboren, zog den Schluss, der durchaus die politisch unterschiedliche Strategie der BRD und Österreichs zum Ausdruck bringt und damit der letztlich doch gezahlten Entschädigung in Österreich viel an politischer Akzeptanz nimmt: „(...) die deutsche Regierung war, (...) vom Beginn an bereit, mit der *Claims Conference* zu arbeiten und rasch zu einem gedeihlichen Ende zu kommen; so gut

wie das ganze deutsche Parlament stand hinter ihr³. Die österreichische Regierung war vom Beginn an entschlossen, nichts zu geben, nicht mit uns zu arbeiten und alle unsere Bemühungen zu sabotieren. Und das ganze Parlament stand hinter ihr“.⁴

Verantwortung für Vergangenheit in Gesetzen

Erst 1991 hat der damalige Bundeskanzler *Franz Vranitzky* von der Regierungsbank aus für eine österreichische Bundesregierung „eine moralische Mitverantwortung für Taten unserer Bürger“ anerkannt.⁵ Diese neue Staatsdoktrin, die die umfassende Opferdoktrin auch im Gefolge der heftigen nationalen und internationalen Diskussion über die Kriegsvergangenheit des Bundespräsidenten *Kurt Waldheim* seit 1986 langsam abzulösen begann, wurde in einer weiteren Grundsatzrede *Vranitzkys* an der *Hebrew University* in Jerusalem vertieft, indem er eine Anerkennung der „kollektiven Verantwortung“⁶ aussprach, aber gleichzeitig auch eine Kollektivschuld ablehnte.

In der parlamentarischen Debatte über den Nationalfonds, gegr als aktives Erinnerungsinstrument zum 50. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges im Gefolge eines parlamentarischen Initiativantrages⁷ der SPÖ-ÖVP-Koalitionsregierung Bundeskanzler *Franz Vranitzkys* und Vizekanzler *Erhard Buseks*, wurde deutlich, dass inzwischen trotz mancher lauter Zwischenrufe die Revision der Opferdoktrin eine klare Mehrheit fand. In diesem von *Peter Kostelka* und *Andreas Khol* als Klubobleute ausgearbeiteten Antrag wurde die Verpflich-

3 Anm d Verf: Zahlreiche Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag enthielten sich oder verweigerten die Zustimmung zu dem Luxemburger Abkommen über Entschädigungsleistungen auch an den Staat Israel.

4 *Jellinek*, Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Frankel (Hrsg), *The Jews of Austria. Essays on their life, history and destruction* (1967) 426.

5 XVIII. GP, 35. NR-Sitzung v 8.7.1991, 3283.

6 Kabinettsunterlagen *Franz Vranitzky*, Reden, 9.6. 1993 (Stiftung Bruno Kreisky Archiv).

7 XIX. GP, IA 251/A.

tung untermauert, „sich an das unermessliche Leid zu erinnern, das der Nationalsozialismus über Millionen Menschen gebracht hat, und der Tatsache zu gedenken, dass auch Österreicher an diesen Verbrechen beteiligt waren“. Der Nationalfonds⁸, der auch im Parlament direkt institutionalisiert wurde, hat seit 1995 an 29.461 Opfer des nationalsozialistischen Terrors symbolische Pauschalzahlungen geleistet.⁹

1997 haben sowohl Nationalrat als auch Bundesrat Entschließungen angenommen, die den Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Mauthausen (4. Mai) zum „Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus“ erklären – ein Tag der seither jährlich mit einer großen Gedenkveranstaltung begangen wird.¹⁰

Bemerkenswert ist, dass hier die österreichische Vergangenheitspolitik erstmals die internationale Diskussion vorweggenommen hat, wohl auch aufgrund des Nachholbedarfs. Erst als die politische und mediale Auseinandersetzung um die bei Schweizer Banken *schlafenden* bzw gesperrten Konten von *Holocaust*-Opfern ab 1996 signalisierte, dass in dieser Frage das Schweigen der Nachkriegsgesellschaft gebrochen werden würde, schalteten sich auch Anwälte ein – unter ihnen *Ed Fagan*. Bereits am 2. Oktober 1996 reichte *Fagan* für *Frau Gizella Weisshaus*, eine Holocaust-Überlebende aus Rumänien, eine Sammelklage bei einem Gericht in Brooklyn ein: Streitwert 20 Mrd US-Dollar. Die US-Bundeszivilprozessordnung ermöglicht mit diesem Rechtsinstrument eine Klage durch Repräsentanten einer Gruppe, die denselben Nachteil erlitten haben müssen, dh durch gemeinsame Rechts- und Tatsachenfragen verbunden sind. *Class Actions* sind in den USA nicht unumstritten, va wegen der extrem hohen Honorare der Anwälte und der relativ geringen Einzelentschädigungen für die *Klasse* der Geschädigten.

Letztlich hätte aber auch die mediale und politische Beschäftigung mit den *schlafenden Schweizer Konten* keine Reaktion gehabt,

wenn nicht – aufgrund der zunehmenden internationalen Vernetzung der Finanzmärkte – Schweizer Unternehmen und Konzerne in New York und generell in den USA zunehmend mit rechtlichen und va ökonomischen Problemen konfrontiert worden wären, wobei die möglichen Konsequenzen eines breiten Boykotts durch US-Aktieninhaber (va US-Aktienfonds) nicht absehbar waren.

Die österreichische Politik griff die Schweizer Debatte auf und schottete sich nicht ab. Die unabhängige „Kommission zur Prüfung des Vermögensentzugs auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw Entschädigungen (sowie wirtschaftliche oder soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945“ (Historiker-Kommission¹¹) wurde im Unterschied zu der Schweizer Lösung nicht vom Parlament, sondern aufgrund einer Vereinbarung durch den österreichischen Bundeskanzler, Vizekanzler sowie den Präsidenten des Nationalrates sowie des Bundesrates am 1. Oktober 1998 eingerichtet. Ein Gesamtbudget von 90 Mill Schilling sollte auch in entsprechend umfassenden und konkreten Forschungsergebnissen für den Auftraggeber, die Republik Österreich, münden – im Zeitraum von drei Jahren.

Während zu Beginn der Tätigkeit der Schweizer Kommission noch von einem „Richteramt“ der Geschichte in der öffentlichen Diskussion die Rede war, das aber nicht dem Mandat entsprach, wurde von der österreichischen Kommission diese Metaebene sehr rasch aufgegeben. Sie reduzierte ihre Aufgabe auf die Rekonstruktion von Grundinformationen. So legte die österreichische Historiker-Kommission nicht die Differenzierungs-Kategorien von Zwangsarbeiter/innen (zB nach Nationalität, Rechtsstatus etc) fest, sondern zählte alle Gruppen von zivilen Zwangsarbeiter/innen summarisch ohne Wertung auf (inklusive der Arbeiter/innen aus Westeuropa oder der ausgebeuteten Kriegsgefangenen und italienischen Militärinternierten, die aber von vorneherein nicht in eine Entschädigungsregelung aufgenommen werden sollten, um nicht die Gesamtthematik *Kriegsgefangenschaft* neu „aufzuschnüren“).

8 BGBl 1995/432; www.nationalfonds.org.

9 *Meissner* (Hrsg), 10 Jahre Nationalfonds. Zahlen, Daten, Fakten (2005) 17.

10 E 90 (XX. GP) und E-176-BR.

11 www.historikerkommission.gv.at.

Gleichzeitig wurde das österreichische Parlament auch in Sachen Kunstgüterrestitution aus bundesstaatlichen Sammlungen und Museen durch ein „Rückgabegesetz“ 1998¹² tätig, durch das bis dato 1.657 vor 1945 geraubte Kunstgegenstände restituiert werden konnten.¹³ Ebenso wirksam wurden die Zahlungen für ehemalige Zwangs- und Sklavenarbeiter/innen auf der Basis des Versöhnungsfonds-gesetz aus 2000¹⁴. In weiterer Folge wurde auch das Nationalfondsgesetz auf der Basis des Washingtoner Abkommens erweitert, um durch den Entschädigungsfonds¹⁵, der am 31. Jänner 2001 vom Nationalrat und am 15. Februar 2001 vom Bundesrat einstimmig per Gesetz eingerichtet wurde, noch offene Vermögensverluste entschädigen zu können. Anzumerken ist hierbei, dass Mietrechte bereits ab 2001 pauschal abgegolten werden.¹⁶

Der Nationalfonds und sein Kuratorium erweiterten auch sukzessive den Opferbegriff und vergrößerte damit jenen Personenkreis, der Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds hat: von Personen, die aus politischen Gründen, Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität verfolgt wurden bis hin zu Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung, aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung, aufgrund des Vorwurfs der „Asozialität“ oder aufgrund der typisch nationalsozialistischen Unrechtspolitik zu Opfern der NS-Verfolgung geworden waren. Aktuell findet eine intensive Debatte über die „Wehrmachtsdeserteure“ als neue Opfergruppe statt. In dieser Hinsicht ist der Nationalfonds durchaus dem gesellschaftlichen Diskurs manchmal voraus.

Für Einstellungsänderungen sind die parlamentarischen Vorbereitungen und Debatten sehr wichtig, da letztlich auch politisch entschieden werden muss, warum eine Entschädigung zu leisten ist. Wichtig ist in diesem Fall

die Rückkopplung zum öffentlichen Rechts- und Unrechtsbewusstsein. So hat beispielsweise die Zwangs- und Sklavenarbeiter/innen-Entschädigung durch den österreichischen Versöhnungsfonds durchaus die öffentliche Einstellung in der österreichischen Gesellschaft verändert. Über 131.000 Menschen haben Zahlungen aus diesem Fonds erreicht. Auch die Wechselwirkung zw der medialen Berichterstattung und den parlamentarischen Prozessen bildet einen höchst positiven Meinungsbildungsfaktor.

Erklärungsversuch

Ein wesentliches Erklärungsmoment für diese verzögerte Reaktion ab 1995 ist sicherlich der *Kalte Krieg* – so banal dieser Hinweis auch sein mag. In „West“-Europa wurden sehr rasch nach Kriegsende gesellschaftsändernde Reformprojekte, die eine umfassende politische und rechtliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und *Holocaust* inkludiert hätten, zu Gunsten einer stabilen und breiten antikommunistischen Allianz erheblich eingeschränkt. Es gab Entnazifizierungsgesetze und -maßnahmen in Deutschland (Ost- und West) oder Österreich, Kollaboranten wurden in Frankreich, den Niederlanden rechtlich verfolgt und verurteilt – aber eine tiefgreifende gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, seinen Wurzeln und seinen Auswirkungen gab es nicht. Die anti-kommunistische Allianz wagte es nach 1945 nicht, die sensiblen Fragen, die die Kollaboration im wirtschaftlichen Bereich in neutralen Staaten, wie der Schweiz und Schweden, aber auch in Ländern mit starken Widerstandsgruppen (wie in Frankreich) aufgezeigt hätte, zu stellen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Selbst die USA unterstützten die jüdischen Wiedergutmachungsforderungen nur halbherzig.

Verstärkt wurde der Trend in Richtung eines raschen Schlussstrichs nach 1945 durch Nachkriegsmythen. Jedes Land versuchte seine inneren Kriegswunden durch eine „nationale Doktrin“ zu heilen und damit intensiven gesellschaftspolitischen Diskussionen auszuweichen. Parallel zu dieser Entwicklung dominierten zw 1945–1947 Nachkriegsprozesse mit

12 BGBl I 1998/181 und eine Nov des Nationalfondsgesetzes BGBl I 1998/183.

13 Khol, Vorwort, in: Parlamentsdirektion (Hrsg), Wege der Versöhnung. 10 Jahre Nationalfonds. Gedenkveranstaltung gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus (2005) 11.

14 BGBl I 2000/74.

15 BGBl I 2001/12.

16 BGBl I 2001/11.

Fokussierung auf die ausführenden Täter, dh auf jene, die auf dem Gebiet der BRD, DDR oder in Österreich Verbrechen begangen hatten. Die Verfahren gegen übergeordnete Behörden und Entscheidungsstrukturen sowie die zahllosen Delikte außerhalb der Grenzen der BRD – in den Grenzen des Einflussbereiches des *Deutschen Reiches* bis 1945 – und die „Schreibtischtäter“ blieben großteils – wenn überhaupt – in Vorerhebungen stecken.

Im kommunistischen Osteuropa wurde zwar ein staatlicher Antifaschismus forciert; man nahm auch eine entsprechende Wertung des anti-nationalsozialistischen Widerstandes vor, eine Restitution geraubten jüdischen Eigentums hat jedoch nur unter großen Schwierigkeiten und inkomplett stattgefunden; va Verstaatlichungen entzogen jüdisches Eigentum den Eigentümern.

Es ist ein Phänomen, dass die Wiederaufbau-Mythen europäischer Staaten bisher keine differenzierten Sichtweisen zuließen. Spätestens in den 1990-er Jahren wurden aber die Risse in diesen Wiederaufbaumythen größer; differenziertere Interpretationen fanden und finden auch politische und öffentliche Resonanz – in vielen Fällen keineswegs als Mehrheitspositionen, aber zumindest als „politische korrekte“ Position artikuliert.

Für die Dekonstruktion der Nachkriegsmythen hat die österreichische Historikerkommission wie viele andere Kommissionen in Europa wichtige Vorarbeiten geleistet, die auch fortgesetzt werden. Inwieweit es gelingt, diese Dekonstruktionen auch in das breite öffentliche Bewusstsein zu bringen, hängt sicherlich davon ab, inwieweit eine gesamtgesellschaftliche Langzeitanalyse – unter Einschluss des NS-Themas und dessen Folgen – gelingt. Nationalsozialismus und Faschismus in Europa haben sowohl eine Vor- als auch eine Nachgeschichte. Eine angemessene Gesamtanalyse ist eine Voraussetzung dafür, Einstellungsänderungen zu erzielen.

Herausforderungen für die Zukunft

Der amerikanische Kulturanthropologe *Elazar Barkan* hat in seinem Buch „*Guilt Among Na-*

tions“¹⁷ zu recht die These aufgestellt, dass Restitution als kulturelles Konzept auch ein „Verhandeln“ über Geschichte impliziert. Es wäre vermessen zu behaupten, dass damit der Opfernarrativ aufgelöst und in der zweiten oder dritten Generation im Narrativ der Täter-, Mittäter- oder Zuschauergesellschaft aufgeht, aber es wird zumindest Verständnis für die Traumatisierungen und das Unrecht, das der Nationalsozialismus auch den österreichischen Opfern zugefügt hat, geweckt.

Letztlich wird aber das kollektive Gedächtnis nicht allein von der Politik und dem Parlament bestimmt oder nur in den Schulen vermittelt, sondern in der Familie und im persönlichen Umfeld geformt. Nur wenn Politik und Aufklärung in diese privaten Bereiche permanent hineinwirken, bleibt eine kritische Analyse der jüngsten Vergangenheit präsent und wird nicht immer wieder durch internationale Debatten *hervorgeholt*, um dann zu höchst peinlichen *Analysen der Amnesie* oder Vorurteilsbildung zu führen. Die Geschichtswissenschaft ihrerseits begann in den letzten Jahren wieder stärker in Richtung des gesellschaftlichen historischen Gedächtnisses zu arbeiten, wobei die Phase der Aufklärung über Antisemitismus und Nationalsozialismus in den 1970-er und 1980-er Jahren wichtig war und funktional in vielen Bereichen Wirkung gezeigt hat. Die postmoderne Ruhepause in vielen historischen Disziplinen beginnt zunehmend zu Ende zu gehen.

Gleichzeitig muss aber auch klar sein, dass Vergangenheit in der Gegenwart nicht nur den Nationalsozialismus und Holocaust umfassen kann. Wie stark historische Einstellungen und Bewertungen – beispielsweise in der Einschätzung unserer osteuropäischen Nachbarn – bis herauf in die Gegenwart wirksam sind, dokumentierte etwa der Diskurs über die *Beneš-Dekrete* und die Vertreibung der Sudetendeutschen (ein Kapitel, das die Nachkriegseliten 1945 bewusst nicht politisch thematisiert hatten). Hier wurde in der Debatte über die EU-Erweiterung ein historisches Thema instrumentalisiert, wobei die Vorurteile der Österreicher/innen gegenüber den Tschechen/-innen jenen der Zeit um 1900 entsprechen. Selbst in den negativen nationalen Zuschreibungen dominieren die Worthülsen der Jahrhundertwen-

17 *Barkan, Guilt Among Nations* (2000).

de. Das heißt, dass die Vorurteile des Nationalismus des späten 19. Jahrhunderts über nunmehr vier Generationen bis in Gegenwart transportiert wurden.

Gerade vor dem Hintergrund der europäischen Einigung kommt den nationalen Parlamenten im Allgemeinen und dem österreichischen Parlament im Besonderen eine große Bedeutung zu, da letztlich hier die wechselseitigen Einschätzungen historischer Abläufe und Beurteilungen ausgesprochen und geformt werden. Vergangenheitspolitik und Erinnerung beschränkt sich daher nicht nur auf den *Holocaust* und den Zweiten Weltkrieg, der nach wie

vor im Zentrum des Erinnern an Gedenktagen und auch bei künstlerischen Veranstaltungen steht, sondern sollte zunehmend auch in die Auseinandersetzung mit den anderen nationalen Identitätsprozessen und Entwicklungen im Rahmen der europäischen Entwicklungen gehen – letztlich ein Prozess, der weit über den EU-Raum hinausgeht und in dem dem Parlament eine große Verantwortung zukommt. In diesem Sinne gilt es, selbstkritisch bei der Reflexion über Geschichte mitzudenken, da letztlich die zukünftige Entwicklung auch von der Geschichte beeinflusst wird – gerade in Zeiten rasanter Integration und Globalisierung.

Brigitte Hamann

Das Palais Epstein im Lauf der Geschichte

Deskriptoren: Familie Epstein; Palais Epstein; Ringstraße.

Umfeld

Das Palais Epstein, das am 26. Oktober 2005 vom neuen Hausherrn, dem Parlament, nach jahrelanger sorgsamer Restaurierung feierlich eröffnet wird, war im Vorfeld lange in öffentlicher Diskussion. *Leon Zelman* wies als erster immer wieder auf die historische Bedeutung dieses Hauses für die Geschichte der Wiener Juden, der Ringstraßenkultur und Wiens und Österreichs hin und machte den Vorschlag, dort einen christlich-jüdischen Treff- und Diskussionsort zu etablieren, der die ganz spezielle Vergangenheit der Wiener Juden aufarbeitet, sich aber auch mit den Themen beschäftigen sollte, die dieses besondere Haus aufwirft – bis zur Zeit der russischen Kommandantur. Das traurige Beispiel des Palais Todesco stand auch ihm vor Augen: ein nach 1945 noch gut erhaltenes, erstklassiges, ebenfalls „jüdisches“ Palais wurde „entkernt“ und „modernisiert“, bis kaum noch etwas vom Original übrig war.

Beim Palais Epstein ging es nun darum, das letzte noch einigermaßen gut erhaltene Wiener Palais der Ringstraßenzeit für die Öffent-

lichkeit zu erhalten. Es galt, dieses Palais als Kunstwerk zu retten und zu beleben. Die Vorschläge, man solle doch auf einen geplanten teuren Neubau am Morzinplatz für ein „Haus der Geschichte“ warten, gingen am Kern der Sache vorbei. Denn alle Pläne *Zelmans* beruhten ja darauf, dieses spezielle Haus und dessen Geschichte für die Öffentlichkeit, Wiener wie Fremde, zu bewahren und zu erforschen.

Freilich: die Chancen, solche Pläne zu realisieren, waren winzig. Aber die Bemühungen, über eine öffentliche Diskussion das Palais Epstein und seine einzigartige Bedeutung für die Geschichte Wiens zum Thema zu machen und dieses einzigartige Haus vor einem zu raschen Umbau in ein Bürohaus zu bewahren, war nötig.

Nun ist alles gut ausgegangen: Das Denkmalamt war wachsam. Die Architekten arbeiteten bei der Restaurierung sehr sorgfältig, ja liebevoll und voll Respekt für dieses prachtvolle Haus, das sie vieles Neue entdecken ließ. Auch den Präsidenten des Nationalrates, *Univ. Prof. Dr. Andreas Khol*, hat die Begeisterung für das Palais erfasst, daher ist es für ihn selbstverständlich, es auch für die Öffentlichkeit zu öffnen. Dort, wo früher das Epstein Bankgeschäft war, entsteht nun, zugänglich vom Ring